Regelungen für Beschädigung oder Verlust des Mietgegenstandes
(„Rental Protection Plan“)

Zwischen dem Mieter und der Firma IQ-Pass International B.V. als Vermieter wurde der umseitig abgedruckte Mietvertrag geschlossen. Dem Mietvertrag liegen die Allgemeinen Mietbedingungen der IQ-Pass International B.V. zu Grunde. Sie wurden dem Mieter beim Abschluss des Vertrages überreicht, auf Wunsch wird dem Mieter ein weiteres Exemplar zugeschickt. Die Mietbedingungen sind auch auf der
Website unter www.iq-pass.com einzusehen und stehen dort als Download zur Verfügung.

Gemäß Artikel 12 bis 15 der Allgemeinen Mietbedingungen haftet der Mieter für während der Dauer des Mietvertrages an dem Mietgegenstand entstehenden Schäden oder für den Verlust des Mietgegenstandes (einschließlich Mietgegenstandsteilen und -zubehör). Der Mieter kann im Rahmen der nachfolgenden Regelungen eine Haftungsbegrenzung (A/B) in Anspruch nehmen.
Nicht gedeckte Schäden sind vom Mieter zu tragen. In solchen Situationen bleiben die Allgemeinen Mietbedingungen der IQ-Pass International B.V. unverändert gültig.

I. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN zur HAFTUNGSBEGRENZUNG A und HAFTUNGSBEGRENZUNG B

I.1. Vermieter
Dort wo im Text vom "Vermieter" oder von " IQ-Pass International B.V." die Rede ist, sind IQ-Pass International B.V. und/oder zugehörige Unternehmen gemeint.

I.2. Deckungsgebiet
Die HAFTUNGSBEGRENZUNG A und die HAFTUNGSBEGRENZUNG B bieten Deckung für Schadensfälle in Deutschland, der Schweiz, Österreich und den Benelux-Ländern.

I.3. Verpflichtungen im Schadensfall
Der Mieter hat bei Eintritt eines Schadensfalles seine Verpflichtungen gemäß Artikel 12 der Allgemeinen Mietbedingungen zu erfüllen, insbesondere ist er verpflichtet;
I.3.1. den Schaden dem Vermieter unverzüglich schriftlich, darüber hinaus nach Möglichkeit auch fernmündlich oder fernschriftlich anzuzeigen;
I.3.2. Schäden durch Diebstahl, Einbruchsdiebstahl oder Raub unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
I.3.3. den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern;
1.3.4. auch sonst an der Abwicklung des Schadensfalles umfassend mitzuwirken und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vermieters schaden könnte. Hierzu gehört insbesondere, den Vermieter auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache, Hergang und Höhe des Schadens zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen, das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch den Vermieter unverändert zu lassen, es sei denn,

- die Aufrechterhaltung des Betriebes oder Sicherheitsgründe erfordern einen Eingriff, oder
- die Eingriffe mindern voraussichtlich den Schaden oder
- der Vermieter hat schriftlich zugestimmt oder
- die Besichtigung hat nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen seit Eingang der Schadensanzeige stattgefunden; der Mieter hat jedoch die beschädigten Teile bis zur Besichtigung durch den Vermieter aufzubewahren, wenn er aus den vorgenannten Gründen das Schadensbild nicht unverändert lässt.

I.4. Feststellung des Schadens
Wenn die Schadensfeststellung nicht im gegenseitigen Einvernehmen geregelt werden kann, hat der Vermieter das Recht, einen unabhängigen Sachverständigen zu ernennen, der den Schaden feststellt. Der Mieter kann ein Sachverständigenverfahren durch einseitige Erklärung gegenüber dem Vermieter verlangen. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Der Sachverständige wird schriftlich benannt. Der Mieter kann innerhalb einer angemessenen Frist berechtigte Einwände gegen die Person des Sachverständigen vorbringen.
- Die Kosten des Sachverständigengutachtens trägt der Mieter.

I.5. Schadensursache
Die Beweislast des Vermieters beschränkt sich auf den Nachweis des ordnungsgemäßen Zustands der Sache bei der Übergabe. Befindet sich die Mietsache im Obhutsbereich des Mieters, so hat sich der Mieter umfassend hinsichtlich Verursachung und Verschulden zu entlasten.

I.6. Deckungsumfang
Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Mieters zurückzuführen sind, sind nicht im Deckungsumfang eingeschlossen. Hier treten die HAFTUNGSBEGRENZUNGEN A und B nicht ein.

I.7. Gültigkeitsdauer
Die HAFTUNGSBEGRENZUNG A und/oder B gilt nur im Zeitraum, der im Mietvertrag zwischen Vermieter und Mieter als Mietdauer genannt ist.

I.8. Begriffsbestimmungen

- Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

I.9. Subsidiarität der Haftungsbegrenzungen A und B
Die HAFTUNGSBEGRENZUNGEN A und B finden keine Anwendung, wenn der Mieter eine Entschädigung aus einem Versicherungsvertrag - egal, ob dieser von ihm oder einer anderen Person abgeschlossen wurde - beanspruchen kann. Der anderweitige Vertrag geht diesem Vertrag vor.

I.10. Sonstige Bestimmungen
Im Falle des Abschlusses der HAFTUNGSBEGRENZUNG A und/oder B hat diese Vorrang vor den Allgemeinen Mietbedingungen. Die sonstigen Bedingungen bleiben davon unberührt.

A. HAFTUNGSBEGRENZUNG A (FÜR SCHÄDEN EXKLUSIV BRAND/BLITZSCHLAG/EXPLOSION/ DIEBSTAHL/EINBRUCH)

Die HAFTUNGSBEGRENZUNG A deckt jeden unvorhergesehen eintretende Beschädigung an dem Mietgegenstand mit Ausnahme von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Diebstahl und Einbruch.
Unvorhergesehen sind Schäden, die der Mieter oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Nicht abgedeckt sind alle Schäden, die auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Mieters oder eines Dritten, dem der Mietgegenstand überlassen wurde, zurückzuführen sind.
Bei Inanspruchnahme der HAFTUNGSBEGRENZUNG A gilt ein prozentualer Aufschlag des Mietpreises. Die Boels Verleih GmbH kann den Abschluss der Haftungsbegrenzung A zur Bedingung für den Abschluss des Mietvertrages machen.

A.1. Geltungsbereich
Die HAFTUNGSBEGRENZUNG A kann von allen Mietern der Mietgegenstände von IQ-Pass International B.V. („Vermieter“) in Anspruch genommen werden.

A.2. Mietgegenstände
Die HAFTUNGSBEGRENZUNG A gilt nur für den jeweils im Mietvertrag über der Zeile Haftungsbegrenzung A genannten einzelnen Mietgegenstand.

A.3. Bedingungen für die HAFTUNGSBEGRENZUNG A
Die HAFTUNGSBEGRENZUNG A tritt im Schadensfall nur ein, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
A.3.1. Gültiger, vom Mieter unterzeichneter Mietvertrag;
A.3.2. Der Mieter hat seine Obliegenheiten nach dem Mietvertrag und den Allgemeinen Mietbedingungen (insbesondere seine Pflichten gemäß Artikel 8, 9, 10, 11 und 12 der Allgemeinen Mietbedingungen) sowie dem nachfolgenden Abschnitt A.3.3. und A.3.4. beachtet;
A.3.3. Im Mietvertrag ausdrückliche erwähnte Zusatzpflichten des Mieters, wie etwaige Präventivmaßnahmen zum Schutz des Mietgegenstandes, wurden beachtet;
A.3.4. Eine Obliegenheitsverletzung liegt im Übrigen insbesondere in den folgenden Fällen vor:
Gebrauch der Mietsache für vertragsfremde Zwecke, Bedienung der Mietsache durch (gesetzlich) unqualifiziertes Personal, falsche Wartung (z.B. Verwendung falscher Schmierstoffe, Brennstoffe, Frostschutzmittel), Außerwirkung setzen von Sicherheitssystemen, Handeln entgegen Anweisungen vom Vermieter und/oder Hersteller und/oder der Gebrauchsanleitung, Transport der Mietsache mit einem ungeeigneten oder nicht zugelassenen Transportmittel, Handeln entgegen gesetzlicher Vorschriften.

A.4. Ausschluss der HAFTUNGSBEGRENZUNG A
Die HAFTUNGSBEGRENZUNG A bietet keine Deckung
A.4.1. wenn eine der vorstehenden Obliegenheiten (A 3.1.-3.4.) nicht erfüllt wird;
A.4.2. wenn der Schaden infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstanden ist;
A.4.3. bei unerlaubter Weitervermietung oder Bereitstellung des Mietgegenstandes zugunsten Dritter, es sei denn, der Vermieter hat diesbezüglich eine schriftliche Genehmigung erteilt;
A.4.4. für Schäden an Reifen;
A.4.5. wenn der Schaden durch höhere Gewalt, wie zum Beispiel Naturkatastrophen, einen bewaffneten Konflikt, Bürgerkrieg, Aufstand, innere Unruhen, Terroranschlag, Rebellion, Meuterei oder Kernenergie verursacht wurde;
A.4.6. Wird eine der Obliegenheiten des Mieters bei Eintritt des Schadensfalles (I.3) nicht erfüllt, besteht kein Anspruch aus der HAFTUNGSBEGRENZUNG A.

A.5. Selbstbeteiligung
Für die HAFTUNGSBEGRENZUNG A gilt eine Selbstbeteiligung je Vorfall. Auf dem Mietvertrag ist für jeden Mietartikel aufgeführt, zu welcher Kategorie (1 bis 6) der Artikel gerechnet wird. Die dazu gehörige Selbstbeteiligung ist nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Selbstbeteiligung nach Kategorie HAFTUNGSBEGRENZUNG A

Kategorie	Selbstbeteiligung
1	€ 20,00
2	€ 170,00
3	€ 400,00
4	€ 750,00
5	€ 2.500,00
6	€ 5.000,00

Die Selbstbeteiligung gilt jeweils pro einzelnen Mietgegenstand.
Ist im Mietvertrag im Falle der HAFTUNGSBEGRENZUNG A bei einem oder mehreren Artikeln keine Selbstbeteiligungs-Kategorie vermerkt, wird angenommen, daß die Artikel zur Kategorie 6 gehören.

B. HAFTUNGSBEGRENZUNG B (BRAND/BLITZSCHLAG/ EXPLOSION/DIEBSTAHL/EINBRUCH)

Die HAFTUNGSBEGRENZUNG A (für Schäden exklusiv Brand/Blitzschlag/Explosion/Diebstahl/Einbruch) kann erweitert werden durch die HAFTUNGSBEGRENZUNG B (Brand/Blitzschlag/Explosion/ Diebstahl/ Einbruch).
Die HAFTUNGSBEGRENZUNG B gilt, unter Berücksichtigung nachfolgenden Bestimmungen und/oder Ausschließungen für einen Schaden durch Diebstahl des Mietgegenstandes und für einen Schaden an dem Mietgegenstand oder an einem Teil des davon infolge von Brand, Blitzschlag, Explosion, Diebstahl oder Einbruch.
Bei Inanspruchnahme der HAFTUNGSBEGRENZUNG B gilt ein prozentualer Aufschlag des Mietpreises. Die IQ-Pass International B.V. kann das Zustandekommen des Abschlusses einer Haftungsbegrenzung B zur Bedingung für den Abschluss eines Mietvertrages machen. Der Mieter kann alternativ bei Vertragsschluss eine von ihm selbst abgeschlossene Police einer Versicherung übergeben, aus der ersichtlich ist, daß die bei IQ-Pass International B.V. gemieteten Artikel ausreichend versichert sind.

B.1. Geltungsbereich
Die HAFTUNGSBEGRENZUNG B kann ausschließlich von gewerblichen Mietern in Anspruch genommen werden. Die HAFTUNGSBEGRENZUNG B deckt den Schaden infolge von Feuer, Diebstahl und Einbruch.

B.2. Mietgegenstände
Die Haftungsbegrenzung B gilt nur für den jeweils im Mietvertrag über der Zeile Haftungsbegrenzung B genannten einzelnen Mietgegenstand.

B.3. Bedingungen für die HAFTUNGSBEGRENZUNG B
B.3.1. Grundlage der HAFTUNGSBEGRENZUNG B ist ein gültiger, vom Mieter unterzeichneter Mietvertrag;
B.3.2. Der Mieter hat seine Obliegenheiten nach dem Mietvertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (insbesondere seine Pflichten gemäß Artikel 8, 9, 10, 11 und 12 der Allgemeinen Mietbedingungen) sowie dem nachfolgenden Abschnitt B.3.3., B.3.4. und B.3.5. zu beachten;
B.3.3. Diebstahl im Sinne der HAFTUNGSBEGRENZUNG B sind nur der Einbruchsdiebstahl sowie die Wegnahme eines gesicherten Gegenstandes. Ein Einbruchsdiebstahl liegt insbesondere dann vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt; in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
B.3.4. Der Mieter ist insbesondere verpflichtet, das Mietgerät gegen Diebstahl und unbefugte Benutzung Dritter zu schützen. Soweit der Mietgegenstand nicht benutzt wird, ist er unter Verschluss zu nehmen, Fahrzeuge sind in allen Teilen verschlossen zu halten. Sofern dies möglich ist, müssen Maschinen mit einem Schloß gesichert werden.
B.3.5. Spezifische Bedingungen
B.3.5.1. Handwerkszeuge dürfen nicht unbeaufsichtigt zurückgelassen werden, ausgenommen in einem abgeschlossenen Raum und außerhalb der Sichtweite Dritter;
B.3.5.2. Für (Lichtmast-)Aggregate, Kompressoren und demontierte (Fahr)Gerüste gilt als Deckungseinschränkung, daß ein Schaden ausschließlich nach einem Einbruch in ein gut abgeschlossenes Gebäude oder einen gut abgeschlossenen Teil eines Gebäudes, in dem sich das gestohlene Objekt befand, gedeckt ist; bei einem solchen Gebäude darf es sich nicht um ein Baubüro oder eine Baubude handeln.

B.4. Ausschluss der HAFTUNGSBEGRENZUNG B
Die HAFTUNGSBEGRENZUNG B bietet keine Deckung:
B.4.1. wenn der Diebstahl oder das Feuer die absichtliche oder sichere Folge einer Handlung oder Unterlassung seitens des Mieters ist;
B.4.2. wenn eine der vorstehenden Obliegenheiten (B 3.3.-3.5.) nicht erfüllt wird,
B.4.3. wenn der Schaden infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstanden ist;
B.4.4. bei unerlaubter Weitervermietung oder Bereitstellung des Mietgegenstandes zugunsten Dritter, es sei denn, der Vermieter hat diesbezüglich eine schriftliche Genehmigung erteilt;
B.4.5. wenn der Schaden durch höhere Gewalt, wie zum Beispiel Naturkatastrophen, einen bewaffneten Konflikt, Bürgerkrieg, Aufstand, innere Unruhen, Terroranschlag, Rebellion, Meuterei oder Kernenergie verursacht wurde;
B.4.6. Wird eine der Obliegenheiten des Mieters bei Eintritt des Schadensfalles (I.3) nicht erfüllt, besteht kein Anspruch aus der HAFTUNGSBEGRENZUNG B.

B.5. Selbstbeteiligung
Bei einem von der HAFTUNGSBEGRENZUNG B gedeckten Schaden hat der Mieter eine Selbstbeteiligung zu übernehmen. Die Selbstbeteiligung ergibt sich aus dem Prozentsatz des Tageswertes des Mietobjektes bis zu einem angegebenen Maximalwert (Kategorie 1 bis 5) oder einem Pauschalbetrag (Kategorie 6), dessen Höhe sich gestaffelt der Einordnung in eine der Kategorien 1 bis 6 ergibt. Im Mietvertrag ist genannt, unter welche Kategorie (1 bis 6) die betreffende Mietsache fällt. Die dazu gehörige Selbstbeteiligung ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Selbstbeteiligung nach Kategorie HAFTUNGSBEGRENZUNG B

Kategorie	Selbstbeteiligung	Maximal
1	20% Tageswert	€ 200,00
2	20% Tageswert	€ 1.000,00
3	20% Tageswert	€ 1.500,00
4	20% Tageswert	€ 3.000,00
5	20% Tageswert	€ 5.000,00
6	€ 5.000,00	

Die Selbstbeteiligung gilt jeweils pro einzelnen Mietgegenstand. Der Tageswert versteht sich als Tageswert des gesamten Mietgegenstands.
Ist im Mietvertrag im Falle der HAFTUNGSBEGRENZUNG B bei einem oder mehreren Artikeln keine Selbstbeteiligungs-Kategorie vermerkt, wird angenommen, daß die Artikel zur Kategorie 6 gehören.

© IQ-Pass International B.V., HB(A)/HB(B) Fassung 2018-1